

## **Beschlußempfehlung**

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung  
der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze  
(Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)  
— Drucksachen 12/1108, 12/1368, 12/1466, 12/1506, 12/1691 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Hans H. Gattermann**  
Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Oskar Lafontaine**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 55. Sitzung am 8. November 1991 beschlossene Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen dieses Gesetzes und die Neufassung des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ in Drucksache 12/2045 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 5. Februar 1992

### **Der Vermittlungsausschuß**

**Dr. Heribert Blens**

Vorsitzender

**Hans H. Gattermann**

Berichterstatter

**Oskar Lafontaine**

## Anlage

## Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992)

### Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe h wird wie folgt gefaßt:

„h) Nummer 59 wird aufgehoben.“

b) Die bisherigen Buchstaben h und i werden Buchstaben i und j.

2. Nummer 7 wird gestrichen.

3. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. In § 7g Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Einheitswert des Betriebs für steuerliche Zwecke außerhalb dieser Vorschrift nicht festzustellen, tritt an seine Stelle der Wert des Betriebs, der sich in entsprechender Anwendung der §§ 95 bis 109a des Bewertungsgesetzes zum Ende des dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangehenden Wirtschaftsjahrs ergeben würde.“

4. In Nummer 10 Buchstabe a werden in § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a die Worte „außerhalb des Umlaufvermögens“ durch die Worte „, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt und keine Forderung ist,“ ersetzt.

5. Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:

„aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können.“

6. Nummer 29 wird wie folgt geändert:

a) In § 34f Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 10e Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 10e Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

b) In § 34f Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Steuerpflichtige“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

7. Nummer 36 wird wie folgt gefaßt:

„36. In § 40a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und“ gestrichen.“

8. Nummer 37 wird gestrichen.

9. Nummer 45 wird wie folgt gefaßt:

„45. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigepflichtungen nicht weiß, daß die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;“

b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Worte „und nicht auf Zinsen, die nach § 3a steuerfrei sind“ durch die Worte „und nicht auf Zinsen aus Wertpapieren im Sinne des § 3a in der bis einschließlich 1991 gültigen Fassung“ ersetzt.“

10. In Nummer 46 werden in § 44d Abs. 2 die Worte „nachweislich ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums“ durch die Worte „im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen“ ersetzt.

11. Nummer 47 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefaßt:

„bb) Nummer 4a wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Worte „3 024 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 104 Deutsche Mark“ ersetzt.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 11 beide Elternteile die Übertragung des einem Elternteil zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder.“

12. In Nummer 53 Buchstabe i Doppelbuchstabe aa wird § 52 Abs. 13a Satz 4 wie folgt geändert:

- a) Die Worte „auf Verträge“ werden gestrichen.
- b) Die Angabe „8. November 1991“ wird durch die Angabe „... (Tag des Beschlusses des Deutschen Bundestages auf Grund der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses)“ ersetzt.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a wird in § 29 Abs. 1 die Angabe „8. November 1991“ durch die Angabe „... (Tag des Beschlusses des Deutschen Bundestages auf Grund der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses)“ ersetzt.

#### **Zu Artikel 9 (Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991)**

In Artikel 9 werden in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „soweit sie nicht“ die Worte „nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes“ eingefügt.

#### **Zu Artikel 10 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)**

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3, 4 und 7 werden gestrichen.
2. Nummer 8 Buchstabe a und b wird wie folgt gefaßt:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „36 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „48 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben und“ werden gestrichen.
    - bb) Die Angaben „12 000 Deutsche Mark“ werden jeweils durch die Angabe „24 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

- „9. In § 12 Abs. 1 bis 3 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betriebs“ durch das Wort „Gewerbebetriebs“ ersetzt.“

4. Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

- „10. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.“

5. In Nummer 11 wird § 35b Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gewerbebetrieb“ die Worte „oder den Einheitswert des Gewerbebetriebs“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des Gewerbebetriebs ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags, des vortragsfähigen Gewerbeverlustes oder des Gewerkekaptals beeinflusst.“

6. Nummer 12 wird gestrichen.

7. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2a“, die Angabe „Absätze 2a und 2b“ durch die Angabe „Absätze 2b und 2c“, die Angabe „(2a)“ durch die Angabe „(2b)“ und die Angabe „(2b)“ durch die Angabe „(2c)“ ersetzt.
- b) In Buchstabe h wird in § 36 Abs. 6a nach der Angabe „§ 11 Abs. 3 Nr. 2“ die Angabe „und § 13 Abs. 3“ eingefügt und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

8. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und 1992“ durch die Worte „bis 1994“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden in § 6 Satz 1 Nr. 1 die Worte „die am 1. Januar 1991“ durch die Worte „die zu Beginn des Erhebungszeitraums und am 1. Januar 1991“ ersetzt.“

#### **Zu Artikel 11 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)**

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.
2. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. In § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.“

3. Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.

#### **Zu Artikel 12 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**

In Artikel 12 Nr. 6 Buchstabe a werden in § 28 Abs. 3 (§ 24 Abs. 1 Satz 8) nach dem Wort „Abzug“ die Worte „des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrags“ eingefügt.

**Zu Artikel 13 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**

Artikel 13 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird gestrichen.
2. In Nummer 24 Buchstabe b wird § 111 Nr. 5 Buchstabe d wie folgt gefaßt:

„d) § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (GBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt;“.

3. In Nummer 26 wird § 117 a wie folgt gefaßt:

„§ 117 a

Ansatz des Betriebsvermögens inländischer  
Gewerbebetriebe

(1) Ist das Betriebsvermögen, für das ein Einheitswert für Zwecke der Vermögensteuer festgestellt ist, insgesamt positiv, bleibt es bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bis zu einem Betrag von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz. Der übersteigende Teil ist mit 75 vom Hundert anzusetzen.

(2) Betriebsvermögen, das auf Handelsschiffe entfällt, bei denen in dem vor dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahr die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vorlagen, ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Hälfte anzusetzen, wenn sein Wert insgesamt positiv ist. Der Freibetrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zu berücksichtigen, soweit er nicht bei anderem inländischen Betriebsvermögen berücksichtigt worden ist. Zur Ermittlung des nach den Sätzen 1 und 2 begünstigten Vermögens sind vom Wert der Handelsschiffe die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzuziehen.

(3) Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), gelten die Absätze 1 und 2 für jeden Beteiligten, soweit ihm Betriebsvermögen zugerechnet wird.“

4. In Nummer 29 wird § 124 Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„(4) § 111 Nr. 5 Buchstabe d und § 136 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden.“

5. Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29 a eingefügt:

„29 a. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Satz 1 werden die Worte „und 1. Januar 1992“ durch die Worte „bis 1. Januar 1994“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „zum 1. Januar 1992“ durch die Worte „für die Feststellungszeitpunkte 1. Januar 1992 bis 1. Januar 1994“ ersetzt.“

**Zu Artikel 15 (Änderung des Vermögensteuergesetzes)**

Artikel 15 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. In § 24 c Satz 1 werden die Worte „und 1992“ durch die Worte „bis 1994“ ersetzt.“

2. In Nummer 5 wird in § 25 Abs. 4 Satz 2 das Wort „ist“ durch die Worte „sowie § 24 c in der Fassung dieses Gesetzes sind“ ersetzt.

**Zu Artikel 16 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)**

Artikel 16 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Buchstabe a wird § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d wie folgt gefaßt:

„d) § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (GBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt, in der jeweils geltenden Fassung;“.

2. In Nummer 7 wird § 37 Abs. 6 wie folgt gefaßt:

„(6) § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 entstanden ist oder entsteht.“

**Zu Artikel 26 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)**

Artikel 26 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatzteil wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 wird wie folgt geändert.“.

2. Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) In Absatz 1 wird die Angabe „1990“ durch die Angabe „1992“ ersetzt.“

3. Buchstaben b und c werden wie folgt gefaßt:

„b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 2 Abs. 2 Satz 4 ist erstmals für das Kalenderjahr 1991 anzuwenden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826) ist letztmals für das Kalenderjahr 1991 anzuwenden.“

4. Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben d und e.

#### **Zu Artikel 28 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)**

Artikel 28 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbeskapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 28 vom Hundert vervielfältigt wird.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

#### **Zu Artikel 29 (Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes)**

Artikel 29 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g die Angabe „1992 und 1993“ durch die Angabe „1992 bis 1995“ ersetzt.

b) In Buchstabe g wird in § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Angabe „1992 und 1993“ durch die Angabe „1992 bis 1995“ ersetzt.

2. In Nummer 3 werden in § 4 Abs. 1 Satz 1 nach der Angabe „85 vom Hundert“ die Worte „und im Jahr 1994 bis zu 80 vom Hundert“ eingefügt.

3. In Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Ab-

satz“ und die Angabe „1993“ durch die Worte „1993 bis 1995 jeweils“ ersetzt.

#### **Zu Artikel 32 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)**

In Artikel 32 Nr. 7 wird in § 16 Abs. 1 Satz 2 die Angabe „1. Januar 1992“ durch die Angabe „31. März 1992“ ersetzt.

#### **Zu Artikel 37a — neu — (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**

Nach Artikel 37 wird folgender Artikel 37a eingefügt:

„Artikel 37a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97a § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976, der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird die Angabe „1992“ jeweils durch die Angabe „1994“ ersetzt.

#### **Zu Artikel 39 (Inkrafttreten)**

Artikel 39 Abs. 2 Satz 3 und 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Artikel 12 Nr. 2 Buchstaben b, c und d, Artikel 25 Nr. 1, 2 und 3 sowie Artikel 35 bis 37 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Artikel 32 Nr. 1 bis 5 und 7, die Nummer 7 nur, soweit sie den neuen § 16 Abs. 1 und 2 des Mineralölsteuergesetzes betrifft, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 12 Nr. 3 bis 5 und 6 Buchstabe b sowie Artikel 14 treten am 1. Januar 1993 in Kraft.“





